

Öffentliche Gemeinderatssitzung	am 26.10.2021
Beratungsvorlage Aktenzeichen: 632.6	Beschlussvorlage-Nr. GR-2021-121
Bauantrag zur Beschlussfassung, Teilweise Umnutzung eines Ökonomiegebäudes im EG zu einer Wohnung inkl. Anbau; Flst. Nr. 267, Herrenstraße 8	Sachbearbeiter: Frau Gutbrod/ Herr Hüsler

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben, sofern dies baurechtlich zulässig ist.

Sachverhalt:

Auf dem Flst.-Nr. 267, Herrenstraße 8, soll ein Tabakschopf im Erdgeschoss zu einer 5-Zimmerwohnung umgebaut werden. Zusätzlich entsteht ein Anbau mit extensiv begrüntem Flachdach. Vor dem Gebäude sind 3 neue Stellplätze vorgesehen. Im Außenbereich sind eine Terrasse mit einer Fläche von 43,3qm und ein Pool geplant. Die Nutzung des Ober- bzw. Dachgeschosses als Tabakschopf entfällt vollständig, es ist keine Nutzung geplant. Die Höhe des Gebäudes von 12m bleibt bestehen. Das Satteldach mit einer Firsthöhe von 5,24m bleibt ebenfalls erhalten.

Das Bauvorhaben liegt in keinem gültigen Bebauungsplan und ist daher gem. §34 BauGB zu bewerten. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Diese Anforderungen werden aus Sicht der Verwaltung erfüllt.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu dem Vorhaben zu erteilen sofern dies baurechtlich zulässig ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

1. Lageplan
2. Grundriss, Ansichten (nicht öffentlich)

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Einstimmig			
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Lageplan zum Antrag auf Baugenehmigung

- zeichnerischer Teil -



Unterirdische Leitungen sind nicht dargestellt
Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 29.07.2020
Geleitet und nach §4 LBOVVO ausgearbeitet:
Staufen, den 06.09.2021